



## BESCHLUSSVORLAGE

Federführung:  
FB Finanzen

VORL.NR. 490/11

Sachbearbeitung:  
Petra Betz

Datum:  
17.11.2011

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Sitzungsart
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung	29.11.2011	ÖFFENTLICH
Gemeinderat	15.12.2011	ÖFFENTLICH

**Betreff:** Abschluss eines Stromkonzessionsvertrags  
mit der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH  
- Stellungnahme zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

**Bezug SEK:** Masterplan 11 - Energie

**Bezug:** Vorlagen Nr. 421/11, Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Nr. 450/11

### Beschlussvorschlag:

In § 3 Abs. 2 des Konzessionsvertrags das Datum 13.07.2005 durch das Datum 01.11.2006 zu ersetzen und dem Abschluss des Konzessionsvertrag (Anlage zu Vorl.Nr. 421/11) im übrigen zuzustimmen.

### Sachverhalt/Begründung:

Zu den vorgeschlagenen Änderungen ist folgendes anzumerken:

- Die Ergänzung in § 1 des Konzessionsvertrags (KV) entspricht den Regelungen in § 4 Abs. 1 KV.
- Die Änderungswünsche zu § 3 Abs. 4 KV verursachen regelmäßige Mehrkosten für die SWLB. Die bisherige Regelung, dass eine Überprüfung der Berechnung der Konzessionsabgaben auf Wunsch der Stadt erfolgt, ist ausreichend.
- Die Gewährung eines Gemeinderabatts für Eigengesellschaften der Stadt (§ 3 Abs. 5 KV) ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV unzulässig.
- Die Ergänzung zu § 4 Abs. 1 ist generell zulässig. Falls die Stadt eine Erdverkabelung dennoch wünscht, ist eine der vorgeschlagenen Regelung entsprechende Lösung auch ohne schriftliche Fixierung möglich. Im Zweifel ist davon auszugehen, dass die SWLB immer Lösungen entsprechend den Wünschen ihrer Gesellschafterkommunen finden wird.

- Die vorgeschlagenen Regelungen in § 7, 7a, 7b KV sind zumindest in Teilen hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit fragwürdig. Möglich wäre zwar eine reine Absichtserklärung, Konzepte zur Vermeidung von Leitungsverlusten, der Förderung dezentraler Stromerzeugung und der Elektromobilität zu schaffen, eine vertragliche Fixierung wird jedoch nicht für erforderlich geachtet. Als Gesellschafter der SWLB hat die Stadt über die vertraglichen Regelungen hinausgehende direkte Einflussmöglichkeiten, um Projekte gemeinsam mit der SWLB zu gestalten bzw. erforderliche oder gewünschte Daten zu erhalten.
- Aus Sicht der SWLB ist es wünschenswert weitestgehend einheitliche Konzessionsverträge mit den Gesellschafterkommunen zu erhalten. Auch im Hinblick auf evtl. weitere Konzessionsübernahmen wird mit einheitlichen Vertragsmustern geworben.
- Generell wird sich die SWLB als kommunales Unternehmen den Wünschen ihrer Gesellschafter nicht verschließen. Einflussmöglichkeiten bestehen insbesondere über den Aufsichtsrat oder direkte Gesellschafterweisungen, die jährlichen Zielvereinbarungen und die Wirtschaftspläne.

#### Kommunalrechtliche Voraussetzungen

Nach § 107 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg dürfen Konzessionsverträge nur abgeschlossen werden, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht gefährdet wird und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner gewahrt sind. Hierüber soll dem Gemeinderat vor der Beschlussfassung das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen vorgelegt werden.

Es wurden Musterkonzessionsverträge wie der des Städtetags Baden-Württembergs oder der Musterkonzessionsvertrag der Grünen entwickelt, für die jeweils entsprechende Gutachten von Sachverständigen vorliegen.

Das Regierungspräsidium Stuttgart, dem der Konzessionsvertrag gem. § 108 GemO vorzulegen ist, hat darauf hingewiesen, dass bei einer Vermischung von Musterkonzessionsverträgen ein neues Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen vorgelegt werden muss. Dies würde zusätzliche Kosten für die Stadt verursachen.

#### Unterschriften:

Ulrich Kiedaisch

Petra Betz

#### Verteiler:

Ref. NSE, 14, 20, 23, 61, 65, 67, SWLB